

Unter dem J. 1290 hat E eine ausführliche, hübsche Erzählung, wie König Rudolf zu Erfurt Bier trank, das Herr Sifrid von Buttstädt gebraut hatte. Ein kurzes, fast wörtlich gleichlautendes Excerpt daraus bieten Eng. I. (daraus Varil.) und Cron. Erford. civ.¹, das ihnen durch ihre gemeinsame Quelle, den Auszug aus E², vermittelt war. Da das Verhältnis dieser beiden Quellen zu einander nicht aufgeklärt war, wurde natürlich vermuthet, auch diese Anekdote sei dem grösseren Chron. Sampetr. entlehnt³, obwohl der anekdotenhafte Charakter der Erzählung erkannt wurde. Der tritt nun in der ausführlichen Darstellung von E noch ganz anders hervor. Da trinkt der König zu Pferde sitzend mit seinen Rittern vor Sifrids Hause ein Glas Bier von 1½ Maass (stopa) Inhalt aus, und als der ehrenfeste Sifrid fragt, ob er noch eins wünsche, antwortet der König: 'Kranke drängt und fragt man, Gesunden giebt man's', das von neuem gefüllte Glas in der Hand schwenkend, ruft er weiterreitend: 'Wol in, wol in, ein edel trut gut Erforts bir hat Sifrid von Butstete uf geton'. Von diesem Sifrid heisst es da: 'qui eodem anno erat unus de magistris consulum'. Das ist nun schwerlich richtig. In Urkunden von 1290, Oct. 7⁴ und Nov. 1 sind alle Erfurter Rathsmitglieder Zeugen, vierzehn von ihnen werden genannt, man sollte meinen, dass die an erster Stelle aufgeführten die Rathsmeister waren, aber Sifrid wird unter den Vierzehn nicht genannt⁵, wohl war er aber 1288 und 1296 im Rath⁶. Nun, sicher ist, diese Geschichte erzählten sich die Bürger Erfurts lange Zeit hindurch beim Trunke kühlen Bieres⁷, und gewiss wohl auf Grund einer wahren Begebenheit, aber diese Form hat sie wohl erst nach vielfachen Biergesprächen erhalten. Sie ist in der Mitte des 14. Jh.'s in diese Form gebracht und so in E eingefügt, kann nie in der Cron. S. Petri gestanden haben, die nirgends solche Anekdotchen bietet, und deren Theil, welcher das J. 1290 umfasst, schon mit 1291 schliesst. Schon die überaus ungeschickte Sprache der Erzählung in E lehrt, dass sie nimmermehr von dem Mönche des St. Petersklosters herühren kann, der diesen Theil schrieb. Diese ungeschickte

1) Mencke II, 491 f. 563. 2) Oben S. 486. 3) Grünhagen a. a. O. S. 97. 4) Beyer, UB. der Stadt Erfurt I, 277 f., n. 406. 407. 5) Im J. 1289 und 1291 war Sifrid von Buttstädt auch nicht Rathsmeister, ebenda S. 252. 256. 283. 287, n. 379. 383. 417. 423. 6) Ebenda S. 244. 307. 313, n. 373. 448. 455. 7) Das weiss noch der Verf. der Cron. Erford. civ., welcher hinzufügt: 'De quo adhuc gloriantur Erfordenses'.